

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0055/2007
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	27.06.2007
Erneuerung der Veränderungssperre für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 "An der Welslerstraße"		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Babl		
Beratungsfolge	11.07.2007	Bauausschuss
	23.07.2007	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Veränderungssperre für den östlichen Teilbereich des Bebauungsplangebietes Amberg 86 „An der Welslerstraße“ in der Entwurfsfassung vom 11.07.2007 (vgl. Anlage) gemäß §§ 14, 16 und 17 Abs. 3. Baugesetzbuch als Satzung.

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Amberg 86 „An der Welslerstraße“ für das Gebiet zwischen Welslerstraße, Fuggerstraße und den Bundesstraßen 85 und 299 beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 005/0025/2005), um in diesem heterogenen Gewerbebereich die Umnutzungen aufgelassener Grundstücke und ihrer engeren Umgebung städtebaulich und erschließungsmäßig zu regeln.

Da die Nutzungsabsichten der jetzigen oder künftigen Eigentümer den oben genannten Zielen zuwiderlaufen könnten und die Rechtskraft des Bebauungsplanes in weiterer Ferne lag, wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre für den 2005 zur Umnutzung anstehenden Teilbereich mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren vom 18.06.2005 bis 17.06.2007 verhängt.

Die erste Veränderungssperre ist inzwischen abgelaufen, die Gründe dafür, insbesondere die Sicherung der städtebaulichen Ordnung und der Erschließungsertüchtigung in diesem stark frequentierten Bereich, bestehen jedoch weiter. Zu diesem Zweck wurden durch die Stadtplanung 3 Planungsvarianten entwickelt, die derzeit mit den Trägern öffentlicher Belange und mit den Bürgern erörtert werden. Zur Lösung der Verkehrsprobleme muss bei allen Planungsvarianten deutlich in Privatgrundstücke eingegriffen werden.

Mit der erneuten Veränderungssperre dürfen insbesondere Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht mehr ohne Ausnahmeentscheidung der Baugenehmigungsbehörde in Verbindung mit der Zustimmung des Bauausschusses durchgeführt werden. Die Veränderungssperre tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 BauGB).

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:

Satzungsentwurf der Veränderungssperre i.d.F. vom 11.07.2007 mit Geltungsbereich